

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

gemäß § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i.V.m. §§ 53 ff des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch (SGB X) über die Übertragung der Aufgaben nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

zwischen

der Stadt Emden,

dem Landkreis Ammerland,

dem Landkreis Aurich,

dem Landkreis Friesland,

dem Landkreis Leer,

dem Landkreis Wesermarsch und

dem Landkreis Wittmund

alle nachfolgend bezeichnet als Vertragspartner

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Aufgabenübertragung und Beauftragung

§ 2 Zusammenarbeit

§ 3 Personal

§ 4 Personal- und Kostenplan

§ 5 Lenkungsgremium

§ 6 Vertragsbeginn und –dauer

§ 7 Schlussbestimmungen

Präambel

Durch diesen Vertrag tragen die Vertragsparteien dem Umstand Rechnung, dass bei stark rückläufigen Fallzahlen insbesondere im Bereich der Kriegsopferfürsorge die Kosten für die Bediensteten, welche rechtssicher über die bestehenden Ansprüche beraten und entscheiden, nicht in gleichem Maße abnehmen.

Die Zusammenfassung der Aufgaben des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) "in einer Hand" soll die Effizienz steigern und die Sicherheit in der Rechtsanwendung stärken.

Einbezogen werden sollen hierbei aus den gleichen Gründen ferner die Aufgaben aus anderen Gesetzen, die über das BVG analoge Anwendung finden (z.B. Opferentschädigungsgesetz – OEG) sowie aus dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG), die bei den einzelnen Vertragspartnern ebenfalls nur einen geringen Anteil ausmachen, wofür aber ein umfangreiches Wissen sowie entsprechende Personalkapazitäten vorgehalten werden müssen.

§ 1

Aufgabenübertragung und Beauftragung

- (1) Die Stadt Emden und die Landkreise Ammerland, Aurich, Friesland, Wesermarsch und Wittmund übertragen durch diese Zweckvereinbarung im Sinne des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) alle ihnen obliegenden Aufgaben als örtlicher Träger der Kriegsopferfürsorge sowie die Aufgaben aus anderen Gesetzen, die über das BVG analoge Anwendung finden und die Aufgaben aus dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) auf den Landkreis Leer. Des Weiteren beauftragen die Stadt Emden und die Landkreise Ammerland, Aurich, Friesland, Wesermarsch und Wittmund den Landkreis Leer mit den zur Durchführung der dem Land als überörtlichem Träger der Kriegsopferfürsorge obliegenden Aufgaben, zu der sie als örtliche Träger herangezogen werden.
- (2) Gerichtliche Verfahren betreffend Verwaltungsakte, die die Vertragspartner erlassen haben, werden von ihnen bis zum rechtskräftigen Abschluß geführt.

§ 2

Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragspartner arbeiten vertrauensvoll zusammen.

- (2) Anträge auf Leistungen werden von jedem Vertragspartner ausgegeben und entgegengenommen; entgegengenommene Anträge werden unverzüglich an die zuständige Fürsorgestelle weitergeleitet. Eine fachliche Beratung erfolgt ausschließlich durch den Landkreis Leer.
- (3) Die übertragenden Landkreise unterrichten die kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden über die Übertragung der Aufgaben; sie und die übertragende Stadt wirken bei der Antragstellung gemäß § 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (Nds. DG KFürs) mit.
- (4) Auf Ersuchen des übernehmenden Landkreises führen die übertragenden Körperschaften innerhalb der Grenzen ihres Gebietes insbesondere Hausbesuche und andere Ermittlungen durch, soweit der Sachverhalt nicht auf andere Weise geklärt werden kann, und leisten Amtshilfe im Rahmen der Vollstreckung.
- (5) Die Übergabe der zur Weiterbearbeitung durch den Landkreis Leer anstehenden Akten erfolgt in Verantwortung und auf Kosten der abgebenden Kommunen. Sie hat so rechtzeitig und mit einem derartigen Bearbeitungsstatus zu erfolgen, dass eine zeitnahe Weiterbearbeitung unter Berücksichtigung des Gesamtaufkommens an zu übernehmenden Akten gewährleistet ist.

§ 3

Personal

- (1) Mit dem Aufgabenübergang findet kein Übergang von Personal statt.
- (2) Die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Personalausstattung wird zu Planungszwecken einvernehmlich im Personal- und Kostenplan (§ 4) festgelegt.

§ 4

Personal- und Kostenplan

- (1) Die Vertragspartner stellen bis zum 31. Dezember jeden Jahres einen Personal- und Kostenplan als Basis für die jährliche Kostenabrechnung auf. Dieser wird durch das Lenkungsgremium (§ 5) einvernehmlich festgestellt.
- (2) Die festgestellten Kosten werden entsprechend der Zahl der Fälle aus dem räumlichen Bereich des jeweiligen Vertragspartners am 30. September des Vorjahres aufgeteilt.
- (3) Die Zahlungsmodalitäten und weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Personal- und Kostenplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 5

Lenkungsgremium

- (1) Zur Vorbereitung und einvernehmlichen Festsetzung des Personal- und Kostenplanes (§ 4) wird ein Lenkungsgremium eingerichtet, in das jeder Vertragspartner eine vertretungsberechtigte Person aus der Verwaltung entsendet. Der Landkreis Leer lädt zu den Sitzungen ein. Die Ladungsfrist beträgt 1 Monat. Auf Verlangen eines Vertragspartners ist zu einer Sitzung des Lenkungsgremiums einzuladen.
- (2) Sollte im Lenkungsgremium eine einstimmige Einigung über den Personal- und Kostenplan bis zum 30. September des laufenden Jahres nicht erreicht werden können, so gilt zunächst der für das laufende Jahr aufgestellte Plan auch für das Folgejahr fort. Bis zum 15. Mai tritt dann das Lenkungsgremium nach fristgemäßer Ladung erneut zusammen; für die Festsetzung des Personal- und Kostenplanes ist in diesem Fall die einfache Mehrheit der anwesenden Vertragspartner ausreichend.
- (3) Dem Vertragspartner, der eine nach Absatz 2 getroffene Entscheidung nicht anerkennt, steht zum Ende des jeweiligen Jahres ein Kündigungsrecht zu.

§ 6

Vertragsbeginn und –dauer

- (1) Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung (§ 5 Abs. 7 NKomZG), frühestens am 1. Januar 2019, wirksam. Sie ist bis zum 31. Dezember 2019 befristet und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr. Jeder Vertragspartner kann den Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31. Dezember 2019, kündigen.
- (2) Gerichtliche Verfahren betreffend Verwaltungsakte, die der Landkreis Leer erlassen hat und für deren Erlaß der ausscheidende Vertragspartner ohne diese Zweckvereinbarung zuständig gewesen wäre, werden vom Landkreis Leer bis zum rechtskräftigen Abschluß geführt. Die nachgewiesenen notwendigen Kosten hat der ausgeschiedene Vertragspartner zu erstatten.
- (3) Sollte durch die Kündigung einzelner Vertragspartner der Arbeitsumfang beim Landkreis Leer derart zurückgehen, dass eine Reduzierung des Personalbedarfs erforderlich wird, so ist von dem ausscheidenden Vertragspartner der bisherige Personalkostenanteil längstens für das folgende Jahr weiter zu zahlen, sofern Änderungskündigungen nicht ausgesprochen oder hierdurch entstandene Personalüberhänge nicht früher ausgeglichen werden können.
- (4) Bei Ausscheiden einzelner Vertragspartner durch Kündigung bleibt die Zweckvereinbarung zwischen den übrigen Vertragspartnern bestehen.
- (5) Im Falle der Vertragsbeendigung durch Kündigung aller übertragenden bzw. auftragenden Vertragspartner oder durch Aufhebungsvertrag verpflichten sich die Vertragspartner, die danach bestimmt sind, dass sie zum 1. Januar des Jahres,

in dem oder zu dessen Ende der Vertrag beendet wird, Vertragspartner sind, zur fortdauernden Übernahme der anteiligen Personalaufwendungen für die zur Aufgabenwahrnehmung eingestellten tariflich Beschäftigten bis zum Ablauf der regelmäßigen tariflichen Kündigungsfrist im konkreten Fall. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses hat zum frühest möglichen Zeitpunkt zu erfolgen. Sollte eine Weiterbeschäftigung beim Landkreis Leer erfolgen, erfolgt kein Kostenausgleich.

- (6) Ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung werden die übertragenen Aufgaben sowie die Aufgaben, die Gegenstand der Beauftragung sind, wieder von den ursprünglichen Aufgabenträgern wahrgenommen.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Sind Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder sollte die Vereinbarung Lücken aufweisen, so werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die rechtsunwirksame Bestimmung ist in diesem Falle unter Berücksichtigung des in dieser Vereinbarung zum Ausdruck gekommenen Regelungswillens nach Sinn und Zweck durch eine rechtswirksame, dem Willen der Vertragspartner entsprechende Regelung zu ersetzen; dies gilt bei einer fehlenden Regelung entsprechend für die Schließung der Lücke.
- (2) Bei Änderungen, auf deren Eintritt keiner der Vertragspartner Einfluß hat, werden innerhalb einer angemessenen Frist auf Wunsch eines Vertragspartners Verhandlungen über die Anpassung der Vereinbarung und ihrer Bestandteile aufgenommen.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
- (4) Sofern im vorliegenden Vertragstext die männliche Form gewählt wurde, gilt sinngemäß auch die weibliche Form.